

II. Bestimmungen über das Führen von Flaggen,
Rangabzeichen und Kommandozeichen auf Schiffen
und Booten

4. (1) Die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine wird von allen Kampfschiffen und Kampfbooten der Volksmarine geführt. Sie wird auf See an der Gaffel, von vor Anker oder im Hafen liegenden Schiffen und Booten am Flaggenstock gesetzt.
- (2) Schiffe und Boote der Volksmarine, die nicht berechtigt sind, die Dienstflagge zu führen, setzen die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den im Abs. 1 festgelegten Grundsätzen.
5. Die Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik wird auf dem Schiff oder Boot, auf dem sich der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik befindet, im Großtopp backbord gesetzt.
6. Die Staatsflagge der Deutschen Demokratischen Republik wird auf dem Schiff oder Boot, auf dem sich der Vorsitzende des Ministerrates befindet, im Großtopp gesetzt.
7. Zum Führen der Rangabzeichen sind berechtigt:
- Flagge des Ministers für Nationale Verteidigung:
der Minister und seine von ihm dazu ermächtigten Stellvertreter,
 - Flagge des Chefs der Volksmarine:
der Chef der Volksmarine,
 - Flagge eines Vizeadmirals oder eines Konteradmirals:
Admirale entsprechend ihrem Dienstgrad,
 - Flagge eines Konteradmirals:
Offiziere in Admiralsstellungen bei der Führung des ihnen unterstellten Flottenvorbandes
für die Dauer ihres Aufenthaltes an Bord.
8. Zum Führen der Kommandozeichen sind berechtigt:
- die Chefs der Brigaden, Abteilungen und Gruppen auf dem Schiff oder Boot des ihnen unterstellten Verbandes, auf dem sie sich aufhalten;
 - Kommandantenwimpel rot: der Kommandant jedes Schiffes oder Bootes, das berechtigt ist, die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine zu führen und das er als Kommandant befehligt;
 - Kommandantenwimpel blau: jeder Kommandant eines Schiffes oder Bootes, das nicht berechtigt ist, die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine zu führen, wenn er Angehöriger der Volksmarine ist und es als Kommandant befehligt.

9. Angehörige der Volksmarine, die durch Befehl mit der Vertretung eines abwesenden, zur Führung eines Rangabzeichens oder Kommandozeichens berechtigten Vorgesetzten beauftragt sind, führen das Rangabzeichen oder Kommandozeichen des Vorgesetzten, den sie vertreten.
10. (1) Alle Rangabzeichen und Kommandozeichen werden im Großtopp gesetzt.
- (2) Auf dem Schiff oder Boot der Volksmarine, das die Standarte des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder die Staatsflagge im Großtopp führt, werden mit Ausnahme des Kommandantenwimpels keine anderen Rangabzeichen oder Kommandozeichen gesetzt.
- (3) Auf jedem Schiff oder Boot darf, mit Ausnahme des Kommandantenwimpels, nur ein Rangabzeichen oder Kommandozeichen gesetzt werden. Befinden sich mehrere zum Führen der Rangabzeichen oder Kommandozeichen berechnete Vorgesetzte auf demselben Schiff oder Boot, wird das Rangabzeichen oder Kommandozeichen des Rangältesten gesetzt.
- (4) Kommandozeichen der Brigade-, Abteilungs- und Gruppenchefs sind, wenn sie durch Heißen eines höheren Rangabzeichens oder Kommandozeichens niedergcholt werden müssen, durch den betreffenden Chef auf einem anderen Schiff oder Boot des ihm unterstellten Verbandes setzen zu lassen.
- (5) In einem Verband von Schiffen oder Booten darf das Rangabzeichen oder Kommandozeichen desselben Chefs nur an einer Stelle gesetzt werden. Bei vorübergehender Einschiffung des Chefs eines Verbandes auf einem ihm nur als Beförderungsmittel dienenden Schiff oder Boot des ihm unterstellten Verbandes darf das Rangabzeichen bzw. Kommandozeichen gleichzeitig mit dem auf dem Flaggschiff (Führerboot) gesetzt werden.

III. Bestimmungen über das Setzen von Flaggen
bei bestimmten Anlässen

11. Flaggenparade
Auf den Schiffen und Booten der Volksmarine wird die Flaggenparade gemäß der dafür erlassenen Vorschrift durchgeführt.
12. Flaggengruß
- (1) Der Flaggengruß ist eine im Seeverkehr übliche Höflichkeitsform von Nichtkriegsschiffen gegenüber Kriegsschiffen. Ihre Ausführung können Kriegsschiffe im allgemeinen erwarten, aber nicht verlangen.
- (2) Der Flaggengruß anderer Schiffe und Boote ist nur durch einmaliges Dippen der Dienstflagge zu erwidern, auch wenn der Grüßende seine Flagge mehrere Male dippt oder während des Vorbeifallens gesenkt hält.
- (3) Wenn ein Verband geschlossen fährt, erwidert einen einzelnen Flaggengruß nur das Flaggschiff (Führerboot).